



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

GbR Andy Heller und Nils Rudolph

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
Bereich: Team Kommunale Sicherheit  
Dienstgebäude: Am Anger 28, 07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_22  
Sachbearbeiter(in): Herr Huth  
Telefon: +49 (0) 3641 49-2543  
Fax: +49 (0) 3641 49-2533  
E-Mail : ordnung@jena.de  
Ihr Schreiben / Zeichen: vom 10.06.2025  
Unser Schreiben / Zeichen:  
Datum: 11. July 2025

**Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung**

die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 10.06.2025 den folgenden Bescheid:

Thema: „deep with you sunday session“ (Open Air)  
Datum/Uhrzeit: 03.08.2025, 15:00 Uhr – 22:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Fuchsturm Jena, Turmgasse 26, 07749 Jena  
Verantwortliche Person:

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

**1. Immissionsschutz**

- 1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 60 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft, insbesondere an den benachbarten Kleingärten und der dem Veranstaltungsort nächstgelegenen Wohnbebauung in Ziegenhain (Turmgasse, Ziegenhainer Oberweg) sowie in Jena Ost (Franz-Liszt-Straße, Eichhörnchenweg, Kaninchenweg) sicherzustellen.
- 1.2. Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von maximal 6 Stunden/Tag zu begrenzen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Veranstaltungszeitraum zulässig.
- 1.3. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, da sie sonst in der nahen und auch weiteren Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster in den schutzbedürftigen Räumen sehr deutlich wahrnehmbar sind.



- 1.4. Die Veranstaltenden haben während der Dauer der Veranstaltung in der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der benachbarten Kleingärten und der Wohngebäude in Ziegenhain (Turmgasse, Ziegenhainer Oberweg) sowie in Jena Ost (Franz-Liszt-Straße, Eichhörnchenweg, Kaninchenweg) zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervortreten oder die tiefen Frequenzen der Musik deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des o.g. Richtwerts, zu reduzieren.
  - 1.5. Um den vorgegebenen Immissionsrichtwert nicht zu überschreiten, ist die Musikanlage durch eine Fachfirma einpegn zu lassen. Ist diese Fachfirma während der Veranstaltung nicht vor Ort, ist in die Musikanlage ein Pegelbegrenzer zu integrieren. Dieser ist vor den Veranstaltungen von der Fachfirma zu justieren und vor Erhöhen der justierten Lautstärke sichern zu lassen. Die Fachfirma hat die Einstellung der Musikanlage schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist nach Aufforderung an den FD Umweltschutz ([umweltschutz@jena.de](mailto:umweltschutz@jena.de)) zu übersenden.
  - 1.6. Es sind stündlich Messungen des Schalldruckpegels LAeq mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffensten schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten. Jede Messung muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Minuten durchgeführt werden.
- Das Schallpegelmessgerät zur Eigenüberwachung ist mit folgenden Spezifikationen und Einstellungen zu verwenden: Messgenauigkeit Toleranz  $\pm 2,0$  dB, Messbereich von 30 dB bis 120 dB, A/C-bewertete Messung, Anzeigeart "Fast" und Mittelwertmessung.
- Die Messergebnisse sind der unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche nach der Veranstaltung unaufgefordert zuzusenden ([umweltschutz@jena.de](mailto:umweltschutz@jena.de)). Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person sind zu benennen, der jeweilige Messort ist in einem Lageplan einzuleichen.
- 1.7. Vor der Veranstaltung sind die Ortsteilgremien sowie Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung zu informieren (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung). Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung für Beschwerden zu benennen. Die Telefonnummer muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung erreichbar sein.
  - 1.8. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, sodass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
  - 1.9. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22:00 Uhr zu beenden.



## 2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## 3. Naturschutz

Die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen tangieren das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“.

- 3.1. Alle Teilnehmenden sind bereits bei Erwerb von Zutrittsberechtigungen oder danach per E-Mail darauf hinzuweisen, dass in der unmittelbaren Umgebung des Veranstaltungsorts beengte Parkverhältnisse herrschen. Auf die vorrangige Nutzung des im Veranstaltungskonzept vorgesehenen Shuttle-Service ab dem Supermarkt in der Ortslage Ziegenhain ist hinzuweisen.
- 3.2. Der 65 Stellplätze umfassende Wanderparkplatz am Steinkreuz kann nicht exklusiv beansprucht werden. Mit anderen Ausflüglern ist zu rechnen. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat dafür Sorge zu tragen, dass weitere mit Kraftfahrzeugen anreisende Gäste bei voller Belegung des Parkplatzes abgewiesen werden (bspw. durch Einsatz von Ordnungsdienstkräften). Das Parken außerhalb der beschichteten Wanderparkplätze, auf Straße, Straßenrand, Wiesen, Forstweg oder in der Wendeschleife, direkt vor dem Steinkreuz, ist nicht gestattet.
- 3.3. Am versenkbarer Poller ist ein Kontrollposten zu errichten welcher sicherstellt, dass bei Anzeige verfügbarer Parkplätze = 0 (Null) am Kassenautomat keine weiteren Fahrzeuge den Poller passieren. Weitere mit Kraftfahrzeugen anreisende Gäste sind abzuweisen (ausgenommen sind Anliegende, welche den Poller mittels Chip öffnen können). Für den Fall, dass der versenkbarer Poller, oder das digitale Zählschild einen Defekt aufweisen, muss manuell mitgezählt werden. Eine Überbelegung des sensiblen Bereichs ist aktiv zu verhindern.
- 3.4. Ab dem Abzweig des Parkplatz Fuchsturm (75 Stellplätze) ist die weitere Zufahrt zum Fuchsturmgelände ausschließlich Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei oder notwendigen Fahrzeugen der Veranstalter vorbehalten (bspw. durch Aufstellen eines mobilen Verbotsschildes oder den Einsatz von Ordnungsdienstkräften). Die Veranstaltungsleitung muss eine permanente Kontrolle sicherstellen.



- 
- 3.5. Außer dem asphaltierten Forstweg und dem Gelände des Fuchsturm unterliegen alle Flächen den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dürfen nicht befahren oder als Parkplatz genutzt werden.

Zur Verhinderung dessen sind alle Grünflächen (Wald- bzw. Gehölz- und Wiesenflächen sowie Abzweigungen von Wegen mit Ausnahme des Waldwegs in Richtung Luftschiff und die früher als Parkfläche genutzte „Schlucht“), die an die im beigelegten Plan festgelegte Linie (Holzweg & Waldweg) angrenzen, deutlich erkennbar mit Flatterband zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Markierungen zu entfernen (siehe Anlage 1).

- 3.6. Offenes Feuer und Rauchen sind im Wald untersagt. Ab Waldbrandwarnstufe 3 oder höher behalten wir uns vor die Veranstaltung auch kurzfristig noch zu untersagen.
- 3.7. Es sind ausreichend Ordnungskräfte abzustellen, die die Einhaltung der Vorgaben überprüfen und ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen oder Fahrzeuge abweisen.

#### **4. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

- 4.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 4.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu ist ein Ordnungsdienst einzusetzen.
- 4.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 4.4. Es ist ein Räumungskonzept aufzustellen, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung des gesamten Veranstaltungsortes oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 4.5. Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage und in das Räumungskonzept einzuweisen.
- 4.6. Rettungswege sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 4.7. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Dies betrifft insbesondere die Fläche des ehemaligen Parkplatzes in der „Schlucht“ sowie die kleinere Fläche vor den Garagen des Fuchsturmgeländes.



- 4.8. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 4.9. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 4.10. Vor der Abgabe von zubereiteten Speisen oder offenen Getränken ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

**Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

**Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.**

**Gründe:**

**I.**

Man zeigte am 10.06.2025 im Namen GbR Andy Heller und Nils Rudolph eine öffentliche Veranstaltung unter dem Motto „deep with you sunday session“ für den 03.08.2025 am Fuchsturm Jena, Turmgasse 26 in 07749 Jena an.

**II.**

Die Stadt Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich und örtlich zuständig.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung.

Die Stadt Jena kann im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG.



Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides werden in Anlehnung an §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1, 2 und 3 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der derzeit geltenden Fassung sowie der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 erlassen. Die Veranstaltung fällt auf einen Sonntag. Sonntage sind nach § 1 Abs. 1 ThürFGtG geschützt und nach § 4 ThürFGtG als Tage allgemeiner Arbeitsruhe benannt. An diesen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonntags widersprechen. Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden. Vorliegend ist die Darbietung von mechanischer Musik angezeigt worden. Das elektronische Verstärken von Musikbeiträgen kann eine Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses von nicht teilnehmenden Anliegenden und Anwohnenden darstellen und steht damit dem Schutzzweck des ThürFGtG entgegen. Aufgrund der Art der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren.

Die Annahme eines seltenen Schallereignisses im Sinne des Punktes 6.3 und 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist im Hinblick auf den Schutzzweck des ThürFGtG nicht möglich. Daher sind die herkömmlichen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) nach Pkt. 6.1 der TA Lärm einzuhalten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes). Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei den beantragten Veranstaltungen ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Hierüber sind mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides tragen dem Natur- und Grünflächenschutz Rechnung. Die Auflagen basieren auf dem Umweltschutzgesetz, dem Naturschutzgesetz sowie der Schutzgebiets-Verordnung des NSGs „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“. Durch die Auflagen sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen durch den Veranstaltungsbetrieb bzw. durch unmittelbare Eingriffe bzw. Ablagerungen von Müll durch Veranstaltungsbesuchende vermieden werden.



---

Zwar befinden sich die Veranstaltungsstätte, der Fuchsturm-Parkplatz und der Steinkreuz-Parkplatz sowie deren Zuwegungen außerhalb des Naturschutzgebiets (NSGs) „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“, doch wurde bei den letzten Veranstaltungen festgestellt, dass zahlreiche Gäste ihre Fahrzeuge auf verschiedenen Flächen im NSG abgestellt haben. Gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzgebiets-Verordnung des NSGs „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ ist es im NSG verboten, das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren und diese im Gebiet abzustellen. Ein Verstoß gegen diesen Tatbestand ist als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 ThürOBG.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich.

Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



### Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

Benjamin Huth  
Teamleiter Kommunale Sicherheit

